

Aufwandsentschädigungsordnung des StuRa

Fassung nach Änderungsbeschluss durch den StuRa vom 21.11.2017

§ 1 Auslagenersatz für Inhaber*innen von Wahlämtern, Erfrischungsgeld

- (1) Bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen erhalten Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlraumausschüsse und deren Vorsitzende Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung nach der Wegegeldordnung.
- (2) Ein Erfrischungsgeld von je 60 Euro pro Person für den vollen Wahltag wird den Mitgliedern der Wahlraumausschüsse gewährt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für gewählte Mitglieder Verfassten Studierendenschaft

- (1) Sitzungsleitung und Mitglieder des Studierendenrates erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Referent*innen des StuRa oder der Studienfachschaften erhalten keine Aufwandsentschädigungen. Ausgenommen hiervon ist der/die Finanzreferent*in sowie die Mitglieder des QSM-Referats.
- (3) Für die Protokollführung (inklusive Vor- und Nachbereitung) wird eine Aufwandsentschädigung von 30 Euro je beschlussfähiger Sitzung gewährt.
- (4) Der Vorsitz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des BAföG-Höchstsatzes pro Person. Eine kommissarische Besetzung erhält keine Aufwandsentschädigung
- (5) Der/die Finanzreferent*in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450€.
- (6) Das QSM-Referat erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200€ netto, welche an die Referent*innen ausgezahlt wird.

(7) Für die Durchführung von Fachschaftsratswahlen wird eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro gewährt, die anteilig an die beteiligten Mitglieder des Wahlausschusses ausgezahlt wird.

(8) Für die Durchführung von StuRa-Wahlen wird eine Aufwandsentschädigung von 2000 Euro gewährt, die anteilig an die beteiligten Mitglieder des Wahlausschusses ausgezahlt wird.

(9) Für die Durchführung von zentralen Urabstimmungen wird eine Aufwandsentschädigung von 1000 Euro gewährt, die anteilig an die beteiligten Mitglieder des Wahlausschusses ausgezahlt wird.

(10) Weitere gewählte, ernannte oder sonstige Vertreter*innen der Verfassten Studierendenschaft erhalten keine Aufwandsentschädigungen durch die Verfasste Studierendenschaft oder ihre Teilorgane.

(11) Für die Durchführung von StuRa-Sitzungen wird eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gewährt, die anteilig an die beteiligten Mitglieder der Sitzungsleitung ausgezahlt wird.